

Journal für

Gynäkologische Endokrinologie

Gynäkologie • Kontrazeption • Menopause • Reproduktionsmedizin

Arzt und Recht: Interessenkonflikte in der Medizin

Ploier M

Journal für Gynäkologische Endokrinologie 2012; 6 (2)

(Ausgabe für Österreich), 19-21

Offizielles Organ der Österreichischen
IVF-Gesellschaft

Offizielles Organ der Österreichischen
Menopause-Gesellschaft

Indexed in EMBASE/Scopus/Excerpta Medica

www.kup.at/gynaekologie

Member of the



Homepage:

www.kup.at/gynaekologie

Online-Datenbank mit
Autoren- und Stichwortsuche

Krause & Pachernegg GmbH · VERLAG für MEDIZIN und WIRTSCHAFT · A-3003 Gablitz

P. h. b. GZ072037636M · Verlagspostamt: 3002 Purkersdorf · Erscheinungsort: 3003 Gablitz

**Erschaffen Sie sich Ihre
ertragreiche grüne Oase in
Ihrem Zuhause oder in Ihrer
Praxis**

Mehr als nur eine Dekoration:

- Sie wollen das Besondere?
- Sie möchten Ihre eigenen Salate,
Kräuter und auch Ihr Gemüse
ernten?
- Frisch, reif, ungespritzt und voller
Geschmack?
- Ohne Vorkenntnisse und ganz
ohne grünen Daumen?

Dann sind Sie hier richtig



Interessenkonflikte in der Medizin

M. Ploier

Bei dem Schlagwort „Interessenkonflikte in der Medizin“ wird sofort an das Thema Korruption in der Medizin durch Leistungen ohne Gegenleistung seitens der Industrie an Ärzte oder Angehörige sonstiger Gesundheitsberufe oder an die „Bestellung“ von klinischen Studien, um ein neues Medizinprodukt oder Arzneimittel problemlos in Verkehr bringen zu können, gedacht. Dabei wird jedoch teilweise sehr undifferenziert argumentiert und nicht berücksichtigt, dass gerade die Forschung und Weiterentwicklung im Bereich der Medizin die hohen finanziellen Mittel der Industrie dringend benötigen, da andernfalls die Forschung in Österreich zum Erliegen käme.

Die Zusammenarbeit zwischen Industrie und den Angehörigen bzw. Institutionen des Gesundheitswesens ist somit unabdingbare Voraussetzung für die Forschung in Österreich, benötigt jedoch bestimmte Transparenzregeln, um nicht in den Verruf eines Interessenkonflikts zu geraten.

Seit Einführung der Anti-Korruptionsregelungen zu Beginn 2008 in das Strafgesetzbuch wird vermehrt sehr sensibel mit diesem Thema umgegangen. Dies zeigt sich schon daran, dass sowohl der Dachverband der pharmazeutischen Unternehmen Österreichs (Pharmig) als auch der Dachverband der Medizinprodukteunternehmen Österreichs (Austromed), die Medizinischen Universitäten sowie die Österreichische Ärztekammer Verhaltenskodizes und Richtlinien vorsehen, wie bei der Finanzierung von Fortbildungen, Kongressen und dem Sponsoring von klinischen Studien vorzugehen ist.

■ Rechtliche Grundlagen

Im Bereich des Antikorruptionsstrafrechts wird zwischen der Geschenkkannahme/Bestechung im privaten und im öffentlichen Bereich unterschieden.

Geschenkkannahme im privaten Bereich, § 168c Abs. 1 StGB: „Ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens, der im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

Bestechung im privaten Bereich, § 168d StGB: „Wer einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für ihn oder einen Dritten einen nicht bloß geringfügigen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

Bestechlichkeit im öffentlichen Bereich, § 304 StGB: „Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vor-

teil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. [...] Übersteigt der Wert des Vorteils 3000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 305 StGB: „Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts entgegen einem dienst- oder organisationsrechtlichen Verbot einen Vorteil für sich oder einen Dritten annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

Bestechung im öffentlichen Bereich, § 307 StGB: „Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

Die Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Bereichs nennen ausdrücklich den Begriff des „Amtsträgers“. Unter den Begriff des „Amtsträgers“ fallen Mitglieder eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, wie z. B. die Nationalratsabgeordneten, Gemeindevertreter oder Landtagsabgeordneten, sofern sie in Ausübung ihrer gesetzlich festgelegten Pflichten handeln. Personen, die Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz für österreichische Gebietskörperschaften oder Sozialversicherungsträger wahrnehmen, zählen ebenfalls zu den Amtsträgern, weshalb auf diese Personen die strengeren Korruptionsregeln anzuwenden sind als auf private Personen. Dasselbe gilt auch für Personen, die Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz für andere Staaten sowie internationale Organisationen wahrnehmen. Darunter fallen demnach z. B. Richter oder auch Ärzte, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Eine Vielzahl von Ärzten, die z. B. bei der Gemeinde Wien, einem Bundesland oder den Medizinischen Universitäten beschäftigt sind, unterliegt somit dem Begriff des „Amtsträgers“ und sie sind somit von den Bestimmungen über Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis betroffen.

Unter den Begriff „Bedienstete“ im Bereich der Privatwirtschaft fallen sämtliche weisungsgebundene Arbeitnehmer eines Unternehmens, sowie auch Beamte, sofern sie Aufgaben wahrnehmen, die in die so genannte nicht-hoheitliche Verwaltung fallen. Demgegenüber sind unter „Beauftragten“ Personen zu verstehen, die ein Unternehmen im Rechtsverkehr nach außen vertreten dürfen.

■ Was ist ein (strafbarer) Interessenkonflikt?

Die kolportierte Praxis, wonach Ärzte mit ihren Familien zu Medizinkongressen mit verlängertem, durch die Pharmaunternehmen gesponserten Urlaub, gefahren wären, entspricht weder der vormaligen durchgängigen Praxis noch der nunmehr gelebten. Einzelne „schwarze Schafe“ hat es immer gegeben

Nachdruck aus J Hyperton 2012; 16 (2): 28–30.

und wird es vermutlich auch immer geben. Dennoch hält sich die oben genannte Darstellung, wenn es um die Finanzierung von Kongressbesuchen oder um die unbedingt erforderliche Finanzierung von klinischen Studien geht, hartnäckig und führt zum Teil auch zur Vermischung und Verunglimpfung von rechtlich Zulässigem mit rechtlich nicht Zulässigem.

Um Ärzten weiterhin die Möglichkeit zu bieten, zu grundsätzlich sehr teuren Medizinerkongressen zu fahren und so der Fortbildungsverpflichtung auch auf internationaler Ebene nachzukommen, ist die Übernahme – zumindest eines Teils – der Kosten durch den Arbeitgeber oder Dritte unabdingbar. Nur so kann die Qualität der österreichischen Medizin gewährleistet werden. Aufgrund der Korruptionsbestimmungen stellt sich daher die Frage, ob es für Ärzte oder Angehörige sonstiger Gesundheitsberufe überhaupt noch zulässig ist, die Kosten für derartige Fortbildungen auf dritte Personen überzuwälzen. Nach den Bestimmungen des Antikorruptionsstrafrechts und den darauf aufbauenden Verhaltenskodizes der diversen Berufsverbände ist die Finanzierung von Medizinkongressen und Fortbildungsveranstaltungen als Veranstalter unproblematisch, wenn ausschließlich die Wissensvermittlung im Vordergrund steht und z. B. von keinem der teilnehmenden Ärzte eine Teilnahmegebühr eingefordert wird.

Anders ist die Sache jedoch zu beurteilen, wenn ein Pharmaunternehmen die Teilnahmegebühren der Ärzte übernimmt, diese persönlich einlädt, die Reise- und Unterkunfts-kosten übernimmt, ohne dafür eine entsprechende Gegenleistung, wie z. B. einen Vortrag dieses Arztes im Rahmen des Kongresses, zu erhalten.

Aus diesem Grund haben diverse Interessenvertretungen vorsorglich Verhaltenskodizes erlassen, um ihre Mitglieder nicht in Gefahr der Verwirklichung eines Strafdelikts zu bringen. So haben u. a. die Österreichische Ärztekammer, der Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs (Pharmig), die Austromed, Vereinigung der Medizinprodukteunternehmen, sowie die Medizinische Universität Wien (MUW; als eine der ersten Institutionen, die sich mit der Thematik befasst haben) derartige Verhaltenskodizes entwickelt. Die Medizinische Universität Wien, deren Regelung sich auch die anderen Medizinischen Universitäten sowie sonstigen Krankenanstalten-träger zum Vorbild genommen haben, legt z. B. ausdrücklich fest, dass

- die Geschenkkannahme durch einen bestimmten Mitarbeiter unzulässig ist. Zulässig sind daher ausschließlich Einladungen, Geschenke etc. an das Unternehmen. In Hinblick auf § 27 UG 2002 sind diese an die jeweilige Universitätsklinik bzw. Organisationseinheiten zu richten und von diesen anzunehmen. Die Universitätsklinik entscheidet in weiterer Folge, welcher Mitarbeiter welcher Einladung nachkommen darf,
- Forscher der MUW verpflichtet sind, eine an sie konkret gerichtete oder versprochene Schenkung, Einladung oder sonstige Vorteile grundsätzlich abzulehnen. Die Vorteilsgeber bzw. Firmen sind diesbezüglich an die Universitätsklinik bzw. Organisationseinheit zu verweisen,
- die Einwerbung von Drittmitteln gemäß §§ 26 und 27 UG 2002 jedoch weiterhin zulässig ist,

- Mitarbeiter, die Einladungen zu Kongressen erhalten, bei welchen die Reisekosten der Teilnehmer von einer Firma getragen werden und keine Vortragstätigkeit vereinbart und kein Tagungsvorsitz übernommen wurde, abzulehnen haben. Die Firma ist darauf hinzuweisen, die Einladung an die Universitätsklinik bzw. Organisationseinheit zu richten. Werden die Einladungen an die Universitätsklinik bzw. Organisationseinheit gerichtet, legt diese in weiterer Folge fest, welche Mitarbeiter an dem Kongress teilnehmen,
- im Fall der Übernahme einer Vortragstätigkeit bzw. persönlichen Einladung zur Haltung eines Vortrages die anfallenden Reisekosten im Rahmen der Honorarleistung für die Vortragstätigkeit abgedeckt werden bzw. die Übernahme der Reisekosten durch die Firma gerechtfertigt ist, sodass die konkrete Einladung vom betroffenen Mitarbeiter angenommen werden kann. Zu beachten ist auch hier, dass eine Verhältnismäßigkeit bezüglich der Dauer des Kongresses und der übernommenen Reisekosten gegeben sein muss,
- die Annahme von Essenseinladungen nur dann zulässig ist, wenn sie auf das Pflegen freundschaftlicher Kontakte gerichtet ist, das in der Regel auch unter dem Aspekt der Gegenseitigkeit stattfindet. Essenseinladungen an eine bestimmte Person, die ausschließlich im Hinblick auf den beruflichen Kontakt erfolgen, dürfen grundsätzlich nicht angenommen werden.

Die Teilnahme an Veranstaltungen und Feiern ist dann unproblematisch, wenn nicht ausschließlich Mitarbeiter einer Universitätsklinik bzw. Organisationseinheit teilnehmen, sondern ein darüber hinausgehender größerer Personenkreis.

Ähnliche bzw. diesen Regelungen angepasste Regelungen finden sich auch z. B. im Pharmig-Verhaltenskodex. Dieser regelt u. a., dass Symposien, wissenschaftliche Kongresse, Workshops, Vorträge und ähnliche, auch kleinere Veranstaltungen anerkannte Mittel zur Verbreitung von Wissen und Erfahren über Arzneimittel und Therapien sowie zur Weiter- und Fortbildung sind. Demnach erklärt der Kodex auch die Organisation, Durchführung und/oder Unterstützung bzw. die Übernahme der Kosten der Teilnehmer für zulässig, wenn u. a. folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:

- Ausschließlich wissenschaftliche Informationen und/oder fachliche Fortbildung
- Ausschließliche Übernahme der Reisekosten, Verpflegungskosten, Übernachtungskosten sowie Teilnahmegebühr. Keine Übernahme hingegen für Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogramme. Keine Einladung von Begleitpersonen der Teilnehmer
- Dokumentation der Anwesenheit der Teilnehmer
- Der Tagungsort muss dem Zweck der Veranstaltung dienen und darf sich nicht an seinem Freizeitwert orientieren
- Die Einladung von Personen als Teilnehmer oder Referenten an diesen Veranstaltungen darf nicht von der Empfehlung, Verschreibung oder Abgabe bestimmter Arzneimittel abhängig gemacht werden
- Das Honorar für Vortragstätigkeiten muss der erbrachten Leistung angemessen sein

Quintessenz all dieser Kodizes betreffend Kongressfinanzierung ist somit, dass der Transfer von Wissen sowie die Weiter-

entwicklung medizinischer Forschung nicht gehemmt werden sollen. Auch dem Gesetzgeber ist selbstverständlich bewusst, dass die medizinische Forschung ohne entsprechende Sponsorengelder nicht möglich ist und diese Gelder selbstverständlich an eine entsprechende Gegenleistung geknüpft sind. Grundsätzlich weiterhin finanziert werden soll daher die Förderung von wissenschaftlichen Zielen, Zwecken und Fortbildungen im gesetzlich zulässigen Rahmen, wobei durch den Erlass der Verhaltenskodizes entsprechende Transparenz geschaffen werden sollte.

Soweit überblickbar besteht derzeit noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu strafrechtlich relevantem Verhalten in Bereich der Medizin. Bei Einhaltung der oben genannten Richtlinien ist nicht davon auszugehen, dass die Finanzierung von Studien bzw. eine adäquate Gegenleistung für entsprechende medizinische Beratung bzw. Teilnahme an Kongressen ohne entsprechende private Finanzierung von angehängten Urlauben, die Mitnahme von Begleitpersonen etc. als korruptes Verhalten angesehen wird und dadurch auch die entsprechende Transparenz möglich ist.

Jedenfalls etwas abzugewinnen ist dem Vorschlag in dem genannten Buch „Interessenkonflikte in der Medizin“, wonach pharmazeutische Unternehmen anstelle der direkten Finanzierung von klinischen Studien unter Umständen einen gewissen Beitrag ihres Umsatzes oder Marketingausgaben in einen unabhängigen Fonds stellen könnten, um so eine unabhängige Finanzierung von klinischen Studien erreichen zu können. Unbestritten ist jedoch, dass die Finanzierung der Weiter- und Fortbildung von Ärzten sowie die Finanzierung von klinischen Studien zur Fortentwicklung der medizinischen Wissenschaft allen Interessenkonflikten zum Trotz nur mit großer und großzügiger Unterstützung der Industrie möglich ist und auch in naher Zukunft nur mit dieser möglich sein wird. Zweifelsohne zu Recht werden dabei jedoch Transparenz und ein ethischer Umgang mit diesen Ressourcen verlangt.

Korrespondenzadresse:

RA Dr. Monika Ploier

*Kanzlei CMS Reich-Rohrwig Hainz – Rechtsanwälte GmbH
A-1010 Wien, Ebendorferstraße 3*

E-Mail: monika.ploier@cms-rrh.com

Interessenkonflikte in der Medizin. Hintergründe und Lösungsmöglichkeiten

K. Lieb, D. Klemperer, W.-D. Ludwig (Hrsg.). Springer-Verlag, Berlin, 2011, 1. Auflage, kartoniert, 300 S., ISBN 978-3-642-19841-0, EUR [A] 61,70

Mitteilungen aus der Redaktion

Besuchen Sie unsere zeitschriftenübergreifende Datenbank

[Bilddatenbank](#)

[Artikeldatenbank](#)

[Fallberichte](#)

e-Journal-Abo

Beziehen Sie die elektronischen Ausgaben dieser Zeitschrift hier.

Die Lieferung umfasst 4–5 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Unsere e-Journale stehen als PDF-Datei zur Verfügung und sind auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

[Bestellung e-Journal-Abo](#)

Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

[Impressum](#)

[Disclaimers & Copyright](#)

[Datenschutzerklärung](#)